Deloitte.

Das neue Rechnungslegungsrecht
Überblick über die wichtigsten Aspekte und Herausforderungen

Inkl. Auszug des neuen Rechnungslegungsrechts

Deloitte / 2014

Wirtschaftsprüfung. Steuerberatung. Consulting. Corporate Finance.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		1
1.	Rechnungslegung nach neuem Recht	2
2.	Gliederungsvorschriften zur Jahresrechnung	4
2.1	Mindestgliederung der Bilanz	4
2.2	Vorschriften zur Gliederung der Erfolgsrechnung	5
2.3	Mindestangaben im Anhang zur Jahresrechnung	6
3.	Bewertungsvorschriften	9
3.1	Allgemeine Bewertungsgrundsätze	9
3.2	Bewertung von Aktiven	9
3.3	Bewertung von Passiven	11
4.	Rechnungslegung bei grösseren Unternehmen	12
4.1	Zusätzliche Anforderungen an grössere Unternehmen	12
	4.1.1 Zusätzliche Angaben im Anhang	12
	4.1.2. Erstellung einer Geldflussrechnung	12
	4.1.3. Erstellung eines Lageberichts	12
4.2	Zusätzlicher Abschluss nach einem anerkannten Standard	13
4.3	Konzernabschluss	14
	4.3.1 Konzernabschluss nach neuem Obligationenrecht	14
	4.3.2. Konzernabschluss nach einem anerkannten Standard	15
	4.3.3 Konsolidierungsmethoden	15
	4.3.4 Bestandteile eines Konzernabschlusses	16
5.	Steuerliche Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsrechts	17
5.1	Einleitung	17
5.2	Steuerliche Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsrechts	17
6.	Zu den Übergangsbestimmungen	19
7.	Sonderfragen zur Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts	20
7.1	Gründungs- und Organisationskosten	20
7.2	Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen	20
7.3	Gliederung von Reserven im Eigenkapital	20
7.4	Angaben zu Beteiligungsrechten und Optionen für Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für Mitarbeitende	21
7.5	Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung	21
Anhang (Zusammenfassung)		23
Anhang (neues Rechnungslegungsrecht)		25
Kontaktpersonen		49

Vorwort

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Das neue Rechnungslegungsrecht ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Es ist nach einer Übergangsphase spätestens auf das Geschäftsjahr 2015, bei Konzernabschlüssen auf das Geschäftsjahr 2016 anzuwenden.

Die neuen Regeln finden sich in Art. 957 ff. OR. Sie sind für alle Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform anzuwenden.

Trotz zahlreicher Änderungen soll sich das neue Rechnungslegungsrecht steuerneutral auswirken.
Der handelsrechtskonforme Abschluss dient weiterhin als Grundlage für die steuerliche Bemessung. Dennoch bedürfen einige Aspekte besonderer Aufmerksamkeit und stellen die Anwender vor neue Herausforderungen.

Deloitte stellt in dieser Broschüre die wesentlichen Änderungen übersichtlich zusammen, um Ihnen die Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts (nRLR) und damit eine gesetzeskonforme Buchführung und Rechnungslegung zu erleichtern.

1. Rechnungslegung nach neuem Recht

Das neue Rechnungslegungsrecht ist grundsätzlich für alle Unternehmen anwendbar, unabhängig von deren Rechtsform. Die Bestimmungen sind damit rechtsformneutral und gelten grundsätzlich für alle Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen (Art. 957 OR). Stattdessen ergeben sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Bedeutung von Unternehmen unterschiedliche Anforderungen: Für kleine Unternehmen enthält das neue Rechnungslegungsrecht Erleichterungen, wirtschaftlich bedeutende Unternehmen müssen hingegen zusätzliche, qualifizierte Anforderungen erfüllen:

	Wirtschaftliche Bedeutung	Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung
Kleinstunternehmen (Art. 957 Abs. 2 OR)	Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000. Nicht in das Handelsregister eintragungspflichtige Vereine und Stiftungen. Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.	Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage.
	Bei einem Unternehmen mit Nettoerlösen aus Lieferungen und Leistungen oder Finanzerträgen von maximal CHF 100'000.	Diese Unternehmen können auf Ausgaben und Einnahmen abstellen (Art. 958b Abs. 2 OR) und auf die zeitliche Abgrenzungen verzichten.
Kleine und mittlere Unternehmen (Art. 957 Abs. 1 OR)	Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von mindestens CHF 500'000 im letzten Geschäftsjahr. Juristische Personen, die *nicht* zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Für die ordentliche Revision (gem. Art. 727 OR) gelten folgende Grössenkriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren:* Bilanzsumme: CHF 20 Millionen Umsatz: CHF 40 Millionen Vollzeitstellen: 250 im Jahresdurchschnitt * 2 von 3 Kriterien müssen überschritten sein.	Pflicht zur ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957a - 960e OR). Die Jahresrechnung besteht aus: • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang
Grössere Unternehmen (Art. 961 OR)	Unternehmen, die gemäss Art. 727 OR zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.	Pflicht zur ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957a ff. OR und zusätzlich Art. 961-961d OR). Die Jahresrechnung besteht aus: • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang • Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung • Geldflussrechnung und ist durch einen Lagebericht zu ergänzen.
Grössere Unternehmen (Art. 962 OR)	Gesellschaften mit an der Börse kotierten Beteiligungspapieren, wenn die Börse dies verlangt. Genossenschaften mit mindestens als 2'000 Genossenschaftern. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.	Die Jahresrechnung ist mindestens nach einem anerkannten Standard zu erstellen (Art. 962 f. OR).

		Wirtschaftliche Bedeutung	Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung
	Konzerne (Art. 963 OR)	Juristische Personen, die ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrollieren und nicht von der Erstellung einer Konzernrechnung befreit sind (Art. 963 Abs. 1 OR).	Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 963 Abs. 1, Art. 963b Abs. 3 OR).
	Konzerne (Art. 963b Abs. 1 OR)	Unter Art. 963b Abs. 1 OR fallen folgende Konzerne: • Unternehmen mit an der Börse kotierten Beteiligungspapieren, wenn es die Börse verlangt; • Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaftern; • Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.	Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard (Art. 963b OR).

Wie die Abbildung zeigt, bestehen erhebliche Erleichterungen für kleine und mittlere Einzelunternehmen und Personengesellschaften:

- Falls der Umsatz kleiner als CHF 500'000 ist, müssen diese nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen;
- Erträge und Aufwendungen sind zeitlich abzugrenzen, sofern der Umsatz CHF 100'000 übersteigt;
- es muss kein Anhang erstellt werden.

Weiter ist festzuhalten:

- KMU profitieren von Erleichterungen, da sie keine zusätzlichen Angaben im Anhang vornehmen, sowie keine Geldflussrechnung und keinen Lagebericht erstellen müssen;
- Publikumsgesellschaften, Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaftern und Stiftungen, die per Gesetz zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben für ihre Rechnungslegung einen anerkannten Standard anzuwenden;
- grössere Unternehmen, welche in eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard einbezogen sind, müssen weder einen Lagebericht noch eine Geldflussrechnung erstellen. Zusätzliche Angaben im Anhang sind nicht vorzunehmen.

In den folgenden Kapiteln werden die wichtigsten Aspekte des neuen Rechnungslegungsrechts im Detail erläutert.

2. Gliederungsvorschriften zur Jahresrechnung

2.1 Mindestgliederung der Bilanz

Die Bilanz unterteilt sich in Aktiven und Passiven, die das neue Recht wie folgt definiert:

Ein Vermögenswert muss als **Aktivum** bilanziert werden, wenn er folgende Eigenschaften aufweist (Art. 959 Abs. 2 OR):

- Das Unternehmen kann über ihn aufgrund vergangener Ereignisse verfügen,
- ein Mittelzufluss ist wahrscheinlich und
- sein Wert kann verlässlich geschätzt werden.

Diese neue Definition wirkt sich hauptsächlich auf die Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten aus, die nicht mehr aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben werden dürfen, sondern direkt als Aufwand zu erfassen sind. Hier hat sich das Obligationenrecht den internationalen Standards angenähert.

Eine Verbindlichkeit ist als Fremdkapital **(Passivum)** zu bilanzieren, wenn folgende Kriterien erfüllt sind (Art. 959 Abs. 5 OR):

- Sie wurde durch vergangene Ereignisse bewirkt,
- ein Mittelabfluss ist wahrscheinlich und
- die Höhe kann verlässlich geschätzt werden.

Zusätzlich verlangt das neue Rechnungslegungsrecht eine detaillierte Mindestgliederung der Bilanz, wie folgende Abbildung zeigt:

AKTIVEN (Art. 959a Abs. 1 OR)	**PASSIVEN** (Art. 959a Abs. 2 OR)
Umlaufvermögen (Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus realisiert werden, Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 OR): • Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs • Forderungen aus Lieferungen und Leistungen • Übrige kurzfristige Forderungen • Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen • Aktive Rechnungsabgrenzungen **Anlagevermögen** (Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden, Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 OR): • Finanzanlagen • Beteiligungen • Sachanlagen • Immaterielle Werte • Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	**Kurzfristiges Fremdkapital** (Verbindlichkeiten, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden, Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 OR): • Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen • Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten • Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten • Passive Rechnungsabgrenzungen **Langfristiges Fremdkapital** (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 OR): • Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten • Übrige langfristige Verbindlichkeiten • Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene • ähnliche Positionen **Eigenkapital** (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR): • Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien • Gesetzliche Kapitalreserve • Gesetzliche Gewinnreserve • Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte • Verluste als Minusposten • Eigene Kapitalanteile als Minusposten
Die Reihenfolge der Darstellung ist gesetzlich vorgegeben und richtet sich nach dem Liquiditätsgrad bzw. der Fälligkeit der Bilanzpositionen.	

Diese Mindestgliederung zeigt erhebliche **Unterschiede** gegenüber dem alten Rechnungslegungsrecht auf:

1. Es gibt gesonderte Positionen für kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs und für nicht fakturierte Dienstleistungen (Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a und Bst. d OR).

2. Gemäss bisherigem Recht können eigene Aktien aktiviert werden. Nach neuem Rechnungslegungsrecht sind indessen eigene Kapitalanteile als Minusposition des Eigenkapitals auszuweisen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR); demzufolge ist eine separate Reserve für eigene Kapitalanteile auf der Passivseite nicht mehr notwendig.

3. Die Reserven sind gemäss neuem Rechnungslegungsrecht nach ihrer Herkunft zu klassifizieren: Neu werden die Einlagen und Zuschüsse, die durch Inhaberinnen und Inhaber von Beteiligungspapieren geleistet wurden, der Kapitalreserve zugewiesen, während die Gewinnreserven aus einbehaltenen Gewinnen stammen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b und e OR).

4. Neu ist, dass Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen sind (Art. 959a Abs. 4 OR). Das bisherige Recht verlangte lediglich den Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften und Aktionären.

5. Kurzfristige und langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten müssen separat bilanziert werden.

Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist (Art. 959a Abs. 3 OR).

2.2 Vorschriften zur Gliederung der Erfolgsrechnung

Das neue Rechnungslegungsrecht unterscheidet explizit zwei Formen der Erfolgsrechnung (Art. 959b Abs. 1 OR): Die **Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren)** und die **Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren)**:

GESAMTKOSTENVERFAHREN (Art. 959b Abs. 2 OR)	UMSATZKOSTENVERFAHREN (Art. 959b Abs. 3 OR)
1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
3. Materialaufwand	3. Verwaltungs- und Vertriebsaufwand
4. Personalaufwand	4. Finanzaufwand und Finanzertrag
5. Übriger betrieblicher Aufwand	5. Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	6. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
7. Finanzaufwand und Finanzertrag	7. Direkte Steuern
8. Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	8. Jahresgewinn oder Jahresverlust
9. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	Beim Umsatzkostenverfahren: Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens müssen im Anhang ausgewiesen werden (Art. 959b Abs. 4 OR).
10. Direkte Steuern	
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust	

Diese Mindestgliederung führt zu erheblichen Unterschieden gegenüber dem alten Recht:

1. Neu sind der separate Ausweis von einmaligem und periodenfremdem Aufwand und Ertrag sowie die Erwähnung der direkten Steuern.

2. Der separate Ausweis von Gewinnen aus der Veräusserung von Anlagevermögen ist nicht mehr erforderlich; diese sind unter dem „ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Ertrag" zu erfassen.

3. Separater Ausweis von Finanzaufwand und -ertrag.

2.3 Mindestangaben im Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Alle rechnungslegungspflichtigen Unternehmen müssen einen Anhang erstellen (Art. 959c OR).

Die Mindestangaben im Anhang gemäss altem und neuem Rechnungslegungsrecht werden in der folgenden Abbildung gegenübergestellt:

ANHANG GEMÄSS NEUEM OR	ANHANG GEMÄSS BISHERIGEM OR
Der Anhang enthält (Art. 959c Abs. 1 OR):	Der Anhang enthält (Art. 663b OR):
1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit nicht vom Gesetz vorgeschrieben	Keine Angaben
2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen	Keine Angaben
3. Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird	Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird (Art. 663b Ziff. 8 a OR)
4. Weitere vom Gesetz verlangte Angaben	Andere vom Gesetz vorgeschriebene Angaben (Art. 663b Ziff. 14 OR)
Der Anhang enthält folgende Angaben, sofern nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich (Art. 959c Abs. 2 OR):	Der Anhang enthält (Art. 663b OR):
1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens	Keine Angaben
2. Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt	Keine Angaben
3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, sowie Kapital- und Stimmenanteil	Jede Beteiligung, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage wesentlich ist (Art. 663b Ziff. 7 OR)
4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten	Erwerb, Veräusserung (inkl. Bedingungen) sowie Anzahl der gehaltenen eigenen Aktien, sei es durch die Gesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, an der eine Mehrheitsbeteiligung besteht (Art. 663b Ziff. 10 OR)
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen des Erwerbes bzw. der Veräusserung	Siehe obenstehend

ANHANG GEMÄSS NEUEM OR	ANHANG GEMÄSS BISHERIGEM OR
6. Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können	Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten (Art. 663b Ziff. 3 OR)
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen (Art. 663b Ziff. 5 OR)
8. Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten	Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (Art. 663b Ziff. 1 OR)
9. Der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt	Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt (Art. 663b Ziff. 2 OR)
10. Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeiten)	Keine Angaben
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden	Keine Angaben
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung	Keine Angaben
13. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	Keine Angaben
14. Gegebenenfalls die Gründe, die zum vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben	Gegebenenfalls die Gründe, die zum vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben (Art. 663b Ziff. 13 OR)
Gegebenenfalls folgende Angaben:	
1. Falls die Rechnungslegung nicht in Landeswährung erfolgt: Die verwendeten Umrechnungskurse (Art. 958d Abs. 3 OR)	Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz sind in Landeswährung aufzustellen, Art. 960 Abs. 1 OR)
2. Falls die Gesellschaft Aktiven mit Börsenkurs oder mit einem anderen beobachtbaren Marktpreis besitzt und sie zum Börsenkurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, ist die Bewertung mit einem separaten Ausweis des Gesamtwertes je gesondert von Wertschriften und von übrigen Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis offenzulegen (Art. 960b Abs. 1 OR)	Wertschriften mit Kurswert durften höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewertet werden (Art. 667 Abs. 1 OR)
3. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt anzugeben, falls dieser nicht in der Bilanz schon ausgewiesen wurde (Art. 960b Abs. 2 OR)	Keine Angaben
4. Beträge, Zinssätze, Fälligkeiten und weitere Konditionen von ausstehenden Anleihensobligationen (Art. 959c Abs. 4 OR)	Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der ausgegebenen Anleihensobligationen (Art. 663b Ziff. 6 OR)
5. Abweichungen von der Annahme der Fortführung sowie ihren Einfluss auf die wirtschaftliche Lage (Art. 958a Abs. 3 OR)	Abweichungen vom Grundsatz der Unternehmensfortführung … sind im Anhang darzulegen (Art. 662a Abs. 3 OR)
6. Nicht mehr verlangt	Brandversicherungswerte der Sachanlagen (Art. 663b Ziff. 4 OR)
7. Gegenstand und Betrag von Aufwertungen (Art. 670 OR)	Gegenstand und Betrag von Aufwertungen (Art. 670 OR)
8. Nicht mehr verlangt	Betrag der genehmigten und bedingten Kapitalerhöhung (Art. 663b Ziff. 11 OR)
9. Über die Durchführung einer Risikobeurteilung müssen nur grössere Unternehmen im Lagebericht Aufschluss geben (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR)	Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung (Art. 663b Ziff. 12 OR)

Zu beachten sind die folgenden Punkte:

1. Die Darstellung der *Durchführung einer Risikobeurteilung* erfolgt nicht mehr im Anhang, sondern ist neuerdings Bestandteil des Lageberichts von grösseren Unternehmen (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR). Eine Prüfpflicht der Durchführung der Risikobeurteilung besteht nicht.

2. Die Pflicht zur Offenlegung des Gegenstandes und Betrages von *Aufwertungen* besteht auch nach neuem Recht. Jedoch soll unter anderen der Artikel 670 OR gemäss Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, GmbH-, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007 entfallen. Es wird aus Transparenzgründen bei einer Aufwertung die Offenlegung
im Anhang empfohlen.

3. Es sind Anzahl und Wert von *Beteiligungsrechten* oder *Optionen* auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden auszuweisen (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 11 OR).

4. Der Umfang von *ausweispflichtigen Sicherheiten* wurde erweitert: Man spricht nicht mehr nur von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen, sondern allgemein von „für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten“ (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR).

3. Bewertungsvorschriften

3.1 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Das Obligationenrecht regelt neu folgende Bewertungsgrundsätze (Art. 960 OR):

A. Einzel- und Gruppenbewertung

Im bisherigen Recht hat die Abwesenheit einer spezifischen Bestimmung zu einem Wahlrecht zwischen Einzel- und Gruppenbewertung geführt. Im neuen Recht sind indessen, abgeleitet von internationalen Standards, Aktiven und Passiven in der Regel einzeln zu bewerten, es sei denn sie werden üblicherweise aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung als Gruppe zusammengefasst (Art. 960 Abs. 1 OR). Eine solche Gruppenbewertung kann z.B. für Warenbestände und Forderungen zulässig sein, sofern die Gleichartigkeit gegeben ist. Pauschalwertberichtigungen in Form eines Warendrittels oder Delkredere sind nach wie vor legitimiert.

B. Vorsichtsprinzip

Das neue Rechnungslegungsrecht wurde an das True & Fair View-Prinzip gemäss den anerkannten Standards angenähert. Es hält aber grundsätzlich am Vorsichtsprinzip fest. So sind weiterhin stille Reserven gemäss den Bestimmungen zu Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen zulässig (Art. 960a Abs. 4, Art. 960e Abs. 4 OR). Immerhin sieht das neue Rechnungslegungsrecht vor, dass gewisse Minderheiten und Mitglieder oder Gesellschafter mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht die Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard und damit eine erhöhte Transparenz verlangen können (Art. 962 Abs. 2 OR, Art. 963a Abs. 2 OR, Art. 963b Abs. 4 OR).

C. Überprüfung bei Anzeichen einer Überbewertung der Aktiven oder einer Unterbewertung der Rückstellungen

Im neuen Recht wird klar festgehalten, dass im Fall von Anzeichen einer Überbewertung von Aktiven bzw. einer Unterbewertung von Rückstellungen die entsprechenden Werte zu überprüfen und, falls notwendig, anzupassen sind (Art. 960 Abs. 3 OR). Das Konzept der Wertüberprüfung bleibt im neuen Rechnungslegungsrecht grob abgebildet, im Gegensatz zu den internationalen Standards, die mögliche interne und externe Anzeichen und das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit Wertüberprüfungen (Werthaltigkeitstest) sehr detailliert erläutern.

3.2 Bewertung von Aktiven

A. Ersterfassung und Folgebewertung

Das neue Recht regelt die Bewertung der Aktiven wie folgt:

ERSTERFASSUNG (Art. 960a Abs. 1 OR)	Jeder Vermögenswert ist höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen.
FOLGEBEWERTUNG (Art. 960a Abs. 2 und Abs. 3 OR)	Der Wert jedes Vermögensgegenstandes darf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. **Ausnahme:** Aktiven mit Börsenkurs bzw. beobachtetem Marktpreis. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden, um nutzungsbedingte, altersbedingte und andere Arten von Wertverlusten zu berücksichtigen. **Erfassung:** Direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung, ein Ausweis als Passivum ist verboten.

Unter Folgebewertung wird jede Bewertung des Aktivums nach seiner Ersterfassung verstanden.

Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Aus denselben Gründen kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen (Art. 960a Abs. 4 OR).

B. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

Aktiven mit Börsenkurs oder anderen beobachtbaren Marktpreisen können nach neuem Recht in der Folgebewertung anders behandelt werden. Für die Ersterfassung gelten hingegen die allg. Vorgaben des Art. 960a Abs. 1 OR.

AKTIVEN MIT BÖRSENKURS ODER EINEM ANDEREN BEOBACHTBAREN MARKTPREIS (Art. 960b OR)	**Sie dürfen zum Kurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden (Wahlrecht).** **Falls dieses Recht genutzt wird:** • **muss diese Art von Bewertung für alle Aktiven dieser Bilanzposition gelten;** • **darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen; dies ist jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden.**

Damit entfällt eine Bewertungsobergrenze für diese Aktiven.

Der Gesetzgeber hat nicht definiert, was unter einem Kurs oder Marktpreis verstanden ist. Vielmehr möchte er auf das nach IFRS gültige Fair Value-Konzept abstellen. Dieses orientiert sich u.a. an Preisen in aktiven Märkten. Als solche gelten z.B. Börsen.

Eine **Börse** ist dadurch gekennzeichnet, dass Käufer und Verkäufer nicht direkt miteinander über einen Preis verhandeln, sondern Preise anonym gestellt werden, und dass sie einen nahezu vollkommenen Wettbewerb gewährleisten. Dieser weist grundsätzlich folgende Attribute auf:

grosse Anzahl und Regelmässigkeit von Transaktionen zwischen Käufern und Verkäufern („aktiver Markt")

nahezu vollkommene Information, insbesondere einsehbare Preise und Transparenz in Bezug auf das Zustandekommen eines Preises

kaum Eintritts- und Austrittsbarrieren

homogene Produkte

tiefe Transaktionskosten

Grundsatz der Profitmaximierung

Je stärker diese Attribute in einem Markt ausgeprägt sind, desto eher lässt sich der darin beobachtbare Marktpreis als Basis für die Marktbewertung gemäss Art. 960b OR heranziehen und desto eher kann von einem „aktiven Markt" bzw. einer „Börse" ausgegangen werden.

In der Praxis kommen eine Vielzahl möglicher Vermögensgegenstände für die Bewertung als Aktivum mit Börsenkurs oder anderen beobachtbaren Marktpreisen in Frage. Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend, sondern fasst die in der Praxis häufig vorkommenden **Vermögensgegenstände** und deren jeweilige Anforderungen für eine Bewertung gemäss Art. 960b OR zusammen:

- kotierte Wertschriften: immer, sofern ein liquider börslicher Handel stattfindet;
- nichtkotierte Wertschriften: nur, falls ein anderweitiger (beispielsweise OTC) liquider Handel (beispielsweise durch Market Making) stattfindet;
- strukturierte Produkte: nur, falls eine Bewertung mit Hilfe von einfachen, allgemein anerkannten Modellen aufgrund von beobachtbaren Marktdaten, welche ihrerseits die Kriterien erfüllen, vorgenommen werden kann;
- Vorräte: für Güter möglich, die an einem nahezu vollkommenen Markt gehandelt werden (beispielsweise Rohstoffe); für Detailhändler ist die Marktbewertungsmethode kaum vorstellbar;
- Immobilien: nur in ganz seltenen Fällen möglich, in denen die Kriterien Homogenität und Liquidität in einem hohen Mass erfüllt sind;
- Beteiligungen: für nichtkotierte kaum möglich, da Beteiligungen grundsätzlich zu heterogen sind und ein Markt zu illiquide wäre.

3.3 Bewertung von Passiven

Gemäss neuem Gesetz sind die Verbindlichkeiten zum Nennwert zu bewerten (Art. 960e Abs. 1 OR).

Eine Rückstellung ist zulasten der Erfolgsrechnung zu bilden, falls vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in der Zukunft erwarten lassen und die Höhe des Mittelabflusses verlässlich geschätzt werden kann. Insbesondere dürfen **Rückstellungen** in folgenden Fällen gebildet werden (Art. 960e Abs. 3 OR):

- regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
- Sanierungen von Sachanlagen;
- Restrukturierungen;
- Massnahmen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden (Art. 960e Abs. 4 OR). Dies ist Ausdruck des weiterhin geltenden Vorsichtsprinzips.

4. Rechnungslegung bei grösseren Unternehmen

4.1 Zusätzliche Anforderungen an grössere Unternehmen

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht erfüllen. Dies beinhaltet zusätzliche Angaben im Anhang, eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht (Art. 961 OR). Der Geschäftsbericht ist vom zuständigen Organ oder den zuständigen Personen innerhalb von 6 Monaten zu genehmigen und durch den Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der für die Rechnungslegung verantwortlichen Person zu unterzeichnen. (Art. 958 Abs. 3 OR).

Auf die zusätzlichen Anforderungen kann ein grösseres Unternehmen verzichten, wenn es selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt (Art. 961d Abs. 1 OR). Im Interesse des Minderheitenschutzes sieht das Gesetz jedoch vor, dass qualifizierte Minderheiten oder bestimmte Personen auf diese zusätzlichen Angaben im Geschäftsbericht bestehen können (Art. 961d Abs. 2 OR).

A. Zusätzliche Angaben im Anhang

Folgende *zusätzliche Angaben* sind im Anhang offenzulegen (Art. 961a OR):

1. Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;

2. Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

Für Unternehmen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, bleibt die Pflicht zur Offenlegung der Bewertungsregeln im Konzernanhang unverändert. Neu gilt dies für alle juristischen Personen, die laut Gesetz zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Die zusätzlichen Offenlegungspflichten für Publikumsgesellschaften gemäss Art. 663b^{bis} und Art. 663c OR gelten unverändert weiter.

B. Erstellung einer Geldflussrechnung

Grössere Unternehmen, welche vom Gesetz zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben des Weiteren als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung zu erstellen (Art. 961 Ziff. 2 OR).

Die Geldflussrechnung soll die Veränderung der flüssigen Mittel und die Ursachen dieser Veränderung aufzeigen. Investoren, Gläubiger und weitere Abschlussadressaten erhalten durch die Offenlegung von Zahlungsströmen in einer Geldflussrechnung einen umfassenderen Einblick in die Finanzierungslage des Unternehmens. Dies stellt eine zusätzliche Annäherung an die internationalen Standards dar.

Das neue Recht verlangt eine gesonderte Aufgliederung der Veränderung der flüssigen Mittel nach der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit (Art. 961b OR).

C. Erstellung eines Lageberichts

Grössere Unternehmen, die nicht nach einem anerkannten Standard konsolidiert werden und zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben zusätzlich einen Lagebericht zu erstellen (Art. 961 Ziff. 3 OR). Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns dar. Er ersetzt damit den unter dem bisherigen Recht vorgeschriebenen Jahresbericht. Er darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen (Art. 961c Abs. 3 OR).

Die Revisionsstelle ist gesetzlich nicht verpflichtet, den Lagebericht zu prüfen. Sie wird aber wesentliche Inkonsistenzen zur Jahresrechnung aufzeigen müssen.

Der Lagebericht muss informieren über (Art. 961c Abs. 2 OR):

- die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- die Durchführung einer Risikobeurteilung;
- die Bestell- und Auftragslage;
- die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
- aussergewöhnliche Ereignisse;
- die Zukunftsaussichten.

Der Lagebricht zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er zukunftsorientiert und dynamisch ist und damit den Nachteil der Vergangenheitsorientierung der sonstigen Finanzinformationen teilweise ausgleicht. In der Regel umfasst er einen Zeithorizont von 1 bis 2 Jahren.

4.2 Zusätzlicher Abschluss nach einem anerkannten Standard

Folgende Gesellschaften müssen zusätzlich zu der Jahresrechnung einen Abschluss nach einem anerkannten Standard (Art. 962 Abs. 1 OR) erstellen:

- Gesellschaften mit kotierten Beteiligungspapieren, wenn dies die Börse verlangt;
- Genossenschaften mit mindestens 2’000 Genossenschaftern;
- Stiftungen, die per Gesetz zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

Das Obligationenrecht sieht hingegen keinen „dualen Abschluss“ vor, der zugleich den Anforderungen des anerkannten Regelwerks und jenen des Obligationenrechts für die Jahresrechnung entspricht. Dies ist darin begründet, dass die obligationenrechtliche Jahresrechnung und der Abschluss nach einem anerkannten Standard unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen: Die obligationenrechtliche Jahresrechnung orientiert sich primär am Gläubigerschutz und bildet die Grundlage für die Besteuerung sowie gegebenenfalls die Dividendenausschüttung. Sie ist als Teil des Geschäftsberichts dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen (Art. 958 Abs. 3 OR). Ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung hingegen soll ein möglichst wahrheitsgetreues Bild (true and fair view / fair presentation) vermitteln. Er dient vor allem als Grundlage für Finanzentscheidungen. Falls der Abschluss nach einem anerkannten Standard von Gesetzes wegen zu erstellen ist, unterliegt er einer ordentlichen Revision und muss anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung ebenfalls dem obersten Organ vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung (Art. 962a Abs. 4 OR). Dieser Abschluss muss darüber hinaus nicht im Geschäftsbericht enthalten sein.

Das neue Rechnungslegungsrecht sieht einen besonderen **Minderheitenschutz** vor: Wenn einer der folgenden Minderheiten einen zusätzlichen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangt, dann muss dieser erstellt werden (Art. 962 Abs. 2 OR):

- Gesellschafter, die mindestens 20% des Grundkapitals vertreten;
- 10% der Genossenschafter oder 20% der Vereinsmitglieder;
- von einer persönlich haftenden oder zu Nachschüssen verpflichteten Person.

Das Unternehmen kann einen der **anerkannten Standards** (Swiss GAAP FER, IFRS, IFRS für KMU, US GAAP, IPSAS) anwenden. Die Wahl obliegt dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan; abweichende unternehmensspezifische Regelungen sind vorbehalten. Falls eine Muttergesellschaft eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard gemäss Art. 963b OR zu erstellen hat, entfällt die Pflicht zur Erstellung einer Jahresrechnung nach anerkanntem Standard. Zu beachten gilt, dass die IFRS gemäss EU Richtlinien kein in der Schweiz anerkannter Standard sind. Schweizer Gesellschaften, die in einen Konzernverbund eingebunden sind, der nach IFRS gemäss EU-Recht abschliesst, geniessen insofern keine Erleichterungen.

4.3 Konzernabschluss

Das neue Rechnungslegungsrecht verlangt, dass juristische Personen, die ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrollieren, eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernabschluss oder Konzernrechnung) erstellen müssen. Diese ist dann grundsätzlich unter Anwendung der Bestimmungen des Obligationenrechts zu erstellen (Art. 963b Abs. 3 OR).

A. Konzernabschluss nach neuem Obligationenrecht

Nach bisherigem Recht war eine Gesellschaft nach dem Leitungsprinzip konsolidierungspflichtig, d.h. wenn sie ein oder mehrere Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasste. Das revidierte Obligationenrecht stellt hingegen auf das international übliche Kontrollprinzip ab. Danach ist eine juristische Person konsolidierungspflichtig, falls sie eine der nachfolgenden **Voraussetzungen** erfüllt (Art. 963 Abs. 2 OR):

- sie verfügt direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Leitungsorgan;
- sie verfügt direkt oder indirekt über das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen;
- sie kann aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrages oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben.

Falls eine oder mehrere der oben genannten Kriterien erfüllt sind, beherrscht die juristische Person rechtlich oder „faktisch" ein oder mehrere Unternehmen und muss eine Konzernrechnung erstellen. Hierbei gilt dass eine Kontrolle/ Einflussnahme nicht bereits vorliegen muss, sondern dass allein schon die Möglichkeit der Kontrollausübung ausreicht. Ob eine konzerntypische Einflussnahme genutzt wird, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Eine juristische Person **darf** jedoch gemäss Art. 963a Abs. 1 OR auf eine Konzernrechnung **verzichten**, wenn sie:

- zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössekriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:

  a. Bilanzsumme von CHF 20 Millionen,

  b. Umsatzerlös von CHF 40 Millionen,

  c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt oder
- wenn sie von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt (Swiss GAAP FER, IFRS, IFRS für KMU, US GAAP, IPSAS) und ordentlich geprüft worden ist oder
- wenn sie eine Stiftung, ein Verein oder eine Genossenschaft ist, welche die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung gemäss Art. 963 Abs. 4 OR an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen hat.

Für **neugegründete Konzerne**, welche noch nicht über zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre verfügen, besteht die Konsolidierungspflicht grds. bereits im ersten Jahr. Sofern jedoch die Grössenkriterien gemäss (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR) im ersten und absehbar im zweiten Jahr nicht überschritten werden, würde die Konzernrechnungspflicht bereits im zweiten Jahr wieder entfallen. Unter diesen Umständen ist der Konzern von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung im ersten Jahr befreit, sofern eine solche aus anderen Gründen nicht notwendig ist oder verlangt wird. Im zweiten Jahr sind die Grössenkriterien gemäss Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR für beide Geschäftsjahre zu beurteilen.

Falls das Konzerngeschäftsjahr weniger oder mehr als 12 Monate umfasst, muss für die Bestimmung des Grössenkriteriums „Umsatzerlös" der konsolidierte Umsatzerlös auf ein volles Jahr (12 Monate) hoch- bzw. heruntergerechnet werden. Saisonale Schwankungen sind bei dieser Annualisierung zu berücksichtigen.

Ungeachtet der Grössenkriterien **ist eine Konzernrechnung immer zu erstellen**, wenn gemäss Art. 963a Abs. 2 OR:

- dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist oder
- es von einer qualifizierten Minderheit, bestimmten beteiligten Personen oder der Stiftungsaufsichtsbehörde verlangt wird.

B. Konzernabschluss nach einem anerkannten Standard

Folgende Gesellschaften sind zur Erstellung einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard verpflichtet (Art. 963b Abs. 1 OR):

- Wenn es die Börse von einem Unternehmen mit kotierten Beteiligungspapieren verlangt;
- Genossenschaften mit mindestens 2'000 Mitgliedern;
- Stiftungen, die das Gesetz zu einer ordentlichen Revision verpflichtet.

Alle anderen Gesellschaften, die eine Konzernrechnung erstellen müssen, haben dies gemäss den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung vorzunehmen (weitere Einzelheiten siehe Art. 963b Abs. 3 OR). Die Erstellung einer Konzernrechnung können dennoch verlangen (Art. 963b Abs. 4 OR):

- Gesellschafter, die mindestens 20% des Grundkapitals vertreten oder 10% der Genossenschafter oder 20% der Vereinsmitglieder;
- eine persönlich haftende oder zu Nachschüssen verpflichtete Person;
- die Stiftungsaufsichtsbehörde.

C. Konsolidierungsmethoden

Das Obligationenrecht gibt weder eine Konsolidierungsmethode vor, noch kennt es einzelne Vorschriften zu Konsolidierungstechniken. Ein Konzernabschluss muss gemäss Obligationenrecht (Art. 963b Abs. 3) den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung (GoR) entsprechen und es müssen zusätzlich die angewandten Bewertungsregeln im Anhang zur Konzernrechnung genannt werden. Dies bedeutet, dass ein Konzern seine konsolidierte Jahresrechnung nach eigenen Bewertungsregeln erstellen und dabei auch stille Reserven bilden darf. Diese Regeln orientieren sich zweckmässigerweise an bestehenden Regelwerken, zum Beispiel an den gesetzlichen Bewertungsregeln zum Einzelabschluss.

Auch wenn ein Konzern seine eigenen Bewertungsregeln erstellen und anwenden kann, so darf er diese nicht willkürlich definieren. Durch die GoR und durch die Pflicht zu Vermittlung eines Einblicks in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns (Art. 963b Abs. 3 OR), sind dem Konzern entsprechende Grenzen gesetzt. Zu berücksichtigen sind daher beispielsweise das Stetigkeitsprinzip gemäss Art. 958c Abs. 1 Ziff. 6 OR und der Verbot, unterschiedliche Bewertungskonzepte (beispielsweise Niederstwert und Marktwert) für gleichartige Vermögenswerte willkürlich zur Anwendung zu bringen.

Eine Konzernrechnung darf ihre Einzelabschlüsse unverändert in der Konsolidierung übernehmen. Wenn diese jedoch in wesentlichen Punkten nicht denselben Regeln wie der Konzernabschluss folgen, dann wird der Grundsatz der sachlichen Stetigkeit verletzt. Das Obligationenrecht erlaubt eine solche „Buchwertkonsolidierung" dennoch. Allerdings sind dabei einige Voraussetzungen zu erfüllen:

- Uneinheitliche Wertansätze sind als stille Reserven im Konzernabschluss aufzufassen und ihre Nettoauflösung ist im Anhang offenzulegen;
- die Darstellung erfolgt einheitlich nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften;
- alle Einzelabschlüsse entsprechen den GoR, selbst wenn es sich nicht um eine juristische Person schweizerischen Rechts handelt (Art. 963b Abs. 3 OR);
- die Konsolidierungsmassnahmen sowie die Währungsumrechnung der Einzelabschlüsse entsprechen den GoR. Aufzurechnen bzw. zu eliminieren sind Beteiligungen gegen das Eigenkapital (nicht zwingend nach der Erwerbsmethode), Forderungen und Verbindlichkeiten, wesentliche Umsatzerlöse und andere Erträge mit entsprechenden Aufwendungen, Dividendenerträge und wesentliche Zwischengewinne, soweit diese zur Überschreitung der massgebenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten führen;
- der Verzicht auf eine einheitlich angewandte Rechnungslegung wird im Anhang im Rahmen der Konsolidierungs- und Bewertungsregeln offengelegt (Art 963b Abs. 3 OR).

D. Bestandteile eines Konzernabschlusses

Bilanz und Erfolgsrechnung

Bilanz und Erfolgsrechnung sind elementare Bestandteile eines Konzernabschlusses und daher unverzichtbar.

Geldflussrechnung

Die Vorschriften zur Rechnungslegung für grössere Unternehmen (Art. 961 bis Art. 961d OR) sind für Konzernrechnungen nicht zwingend gültig. Dies impliziert, dass eine Geldflussrechnung kein zwingender Bestandteil einer Konzernrechnung ist. Es wird jedoch empfohlen, eine Geldflussrechnung zu erstellen, weil diese aufgrund ihrer Aussagekraft für das Verständnis des Unternehmens und dessen wirtschaftlicher Entwicklung bedeutend sein kann.

Eigenkapitalnachweis

Ein konsolidierter Eigenkapitalnachweis ist gemäss Obligationenrecht kein Erfordernis. Er hat sich in der Praxis jedoch aus Sicht der Adressaten von Konzernrechnungen als äusserst hilfreich erwiesen, weil er die Ursachen von Veränderung im konsolidierten Eigenkapital aufzeigt. Daher ist ein konsolidierter Eigenkapitalnachweis in Betracht zu ziehen.

Anhang

Der Anhang ist integraler Bestandteil der Konzernrechnung. Er soll das Rechenwerk aus Bilanz und Erfolgsrechnung sowie gegebenenfalls der Geldflussrechnung und dem Eigenkapitalnachweis von gewissen Einzelinformationen entlasten, die für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage erforderlich sind.

Lagebericht

Das Obligationenrecht schreibt vor, dass grössere Unternehmen einen Lagebericht erstellen müssen (Art. 961c OR), der den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres zum Ausdruck bringen soll. Dieser Lagebericht bezieht sich auf die Muttergesellschaft. Um den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Muttergesellschaft eines Konzerns darzustellen, muss dieser auch die entsprechenden Informationen der Einzelgesellschaften berücksichtigen, sodass ein „konsolidierter" Lagebericht zu erstellen ist. Ein separater Lagebericht zusätzlich zum Lagebericht der Muttergesellschaft muss jedoch nicht erstellt werden.

5. Steuerliche Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsrechts

5.1 Einleitung

Die Steuerneutralität des revidierten Rechnungslegungsrechts war sowohl in der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, wie auch in der parlamentarischen Debatte zum Ziel erklärt worden. Die angestrebte Steuerneutralität wird auch in der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zum neuen Rechnungslegungsrecht vom 12. Februar 2013 bestätigt. Auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht gelten das Massgeblichkeitsprinzip und weitere, nachfolgend ausgeführte Prinzipien (etwa das Konformitätsprinzip, sowie das Verbuchungsprinzip), welche das Zusammenspiel von Handels- und Steuerbilanz prägen.

Drei Prinzipien des schweizerischen Steuerrechts bezeichnen das enge Verhältnis zwischen dem Rechnungslegungs- und Steuerrecht: das Massgeblichkeitsprinzip, das Konformitätsprinzip sowie das Verbuchungsprinzip.

Das **Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz** macht den handelsrechtlich ermittelten Erfolg zur Ausgangslage der steuerlichen Gewinnermittlung juristischer und selbständig erwerbender Personen. Handelsrechtlich nicht verbuchte Aufwendungen können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Das Massgeblichkeitsprinzip gilt indessen nicht absolut, sondern nur prinzipiell. Steuerliche Korrekturen und Aufrechnungen sind vor allem vor dem Hintergrund möglich, dass das geltende Rechnungslegungsrecht in der Schweiz die Bildung stiller Reserven zulässt.

Nach dem **Konformitätsprinzip** finden handelsrechtswidrige Sachverhalte keine steuerliche Anerkennung. Oder anders gesagt, kann für die steuerliche Gewinnermittlung stets nur eine handelsrechtskonform erstellte Jahresrechnung Grundlage sein.

Auf Grund des **Verbuchungsprinzips** werden steuerlich zulässige Wertansätze in der Steuerbilanz nur dann anerkannt, wenn sie im handelsrechtlichen Abschluss tatsächlich verbucht worden sind. Dies ist insbesondere dort von Belang, wo das Steuerrecht (pauschale) „Erleichterungen" vorsieht (z.B. Warenlagerdrittel, Delkredere oder Sofortabschreibungen). Diese müssen aufgrund des Verbuchungsprinzips nach wie vor im handelsrechtlichen Abschluss erfasst werden, zu Lasten der „fair presentation".

5.2 Steuerliche Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsrechts

A. Rechnungslegung in Fremdwährung

Bisher musste die Rechnungslegung in Schweizer Franken erfolgen. Neu kann sie auch in der für die Geschäftsführung wesentlichen Fremdwährung vorgenommen werden. Wird aber für die Rechnungslegung nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in Schweizer Franken angegeben werden und die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen (Art. 958d Abs. 3 OR). Dies klingt für auslandsorientierte Unternehmen nach einer grossen Erleichterung hinsichtlich der häufig komplexen Umrechnung der statutarischen Abschlüsse in die Landeswährung; Für die Praxis dürfte die Umsetzung jedoch nicht ganz problemlos sein.

Beispielsweise kann die aufgrund der Kapitalschutzvorschriften des Obligationenrechts erforderliche Umrechnung des Eigenkapitals in Schweizer Franken zu Kursdifferenzen führen, welche bei einem Kursverlust nach Imparitätsprinzip erfolgswirksam zu verbuchen wären, während Kursgewinne als aufgeschobene Gewinne nicht erfolgswirksam erfasst und somit nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können. Entsprechend können Kursschwankungen den Steueraufwand eines Unternehmens mit ausländischer funktionaler Währung massgeblich beeinflussen.

B. Bewertung und Abschreibungen

An der bisherigen Methode der Bewertung von Aktiven zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht im Grundsatz festgehalten. Neu wird differenziert zwischen Ersterfassung und Folgebewertung. Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis können zu diesem verbucht werden, auch wenn er über dem Nominal- oder Anschaffungswert liegt. Für Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen wird am Niederstwertprinzip festgehalten.

Für Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis kann zum Börsen- oder Marktkurs eine Wertberichtigung als Schwankungsreserve gebildet werden. Diese stellt im Rahmen der handelsrechtlichen Zulässigkeit steuerlich einen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Die Verbuchung der drei „helvetischen steuerlichen Landesbräuche" – Warendrittel, Pauschaldelkredere und Einmalabschreibung – ist im revidierten Rechnungslegungsrecht nach wie vor nicht explizit vorgesehen.
Die Verbuchung dieser drei Besonderheiten wurde bisher mit dem Vorsichtsprinzip gerechtfertigt, weshalb die Buchungen als handelsrechtskonform und steuerwirksam anerkannt wurden. Für das Weiterleben der „helvetischen steuerlichen Landesbräuche" spricht, dass das Rechnungslegungsrecht im einschlägigen Bereich nicht entscheidend modifiziert worden ist.

C. Rückstellungen

Art. 960e OR stellt die Regel auf, dass Verbindlichkeiten zum Nennwert bilanziert werden müssen.
Das Obligationenrecht enthält mit Art. 960e Abs. 2 OR sodann eine Gesetzesdefinition und ist zugleich Bilanzierungsvorschrift: Rückstellungen sind zu bilden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse Mittelabflüsse in künftigen Geschäftsjahren zu erwarten sind. Beachtlich ist insbesondere Abs. 4, wonach nicht mehr benötigte Rückstellungen handelsrechtlich nicht aufgelöst werden müssen. Dies im Gegensatz zur Steuerbilanz, in welcher bestehende Rückstellungen, welche nicht mehr begründet sind, steuerlich aufgelöst werden müssen (Art. 63 Abs. 2 DBG), respektive neue Rückstellungen, welche handelsrechtlich zulässig, nicht aber geschäftsmässig begründet sind, nicht zugelassen werden (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG).

D. Eigene Kapitalanteile

Unter bisherigem Recht wurden „eigene Aktien" als Aktivum entweder im Umlauf- oder im Anlagevermögen verbucht und gleichzeitig eine passivseitige Reserve für eigene Aktien erfasst. Das neue Rechnungslegungsrecht regelt „eigene Kapitalanteile" grundlegend neu, indem analog der Regelung unter IFRS ein Negativposten im Eigenkapital gebildet wird.

Die bisherige Praxis, handelsrechtlich verbuchte Kursverluste auf eigenen Aktien steuerlich als geschäftsmässig begründeten Aufwand anzuerkennen, wird fortgeführt.

6. Zu den Übergangsbestimmungen

Das neue Rechnungslegungsrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Es ist erstmals auf das Geschäftsjahr anwendbar, das zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung beginnt, d.h. für Geschäftsjahre am oder nach dem 1. Januar 2015. Eine freiwillige frühzeitige Anwendung ist zulässig, verlangt aber eine vollständige Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts. Dies betrifft die Buchführung und die Rechnungslegung und damit die gesamte Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht. Lediglich bei den Vorjahreszahlen bestehen gewisse Erleichterungen.

Das Gesetz bezeichnet Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, als grössere Unternehmen. Die Pflicht zur ordentlichen Revision hängt von Grössenkriterien (Bilanzsumme CHF 20 Mio, Umsatz CHF 40 Mio, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) ab, welche für die beiden vorangegangenen Jahre erfüllt sein müssen. Massgebend sind die beiden der Gesetzesänderung vorangegangenen Geschäftsjahre.

Die Bestimmungen zur Konzernrechnung finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das drei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung beginnt, d.h. für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist auch in diesem Fall möglich.

Für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung sind die zwei vorangehenden Geschäftsjahre massgebend.

Bei erstmaliger Anwendung der Vorschriften zur Rechnungslegung kann auf die Nennung der Zahlen der Vorjahre verzichtet werden. Bei der folgenden, zweiten Anwendung müssen die Zahlen des Vorjahres, die dann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts sind, angegeben werden. Werden Zahlen der vorgängigen Geschäftsjahre genannt, so kann auf die Stetigkeit der Darstellung und der Gliederung verzichtet werden. Im Anhang ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

Für neu gegründete Unternehmen sieht der Gesetzgeber keine Sonderregeln vor. Unternehmen, die am oder nach dem 01.01.2013 gegründet wurden, können daher die „alten" Bestimmungen oder unmittelbar die neuen Regeln anwenden.

7. Sonderfragen zur Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts

Der Gesetzgeber führt er in Art. 2 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen auf, dass „bei erstmaliger Anwendung der Vorschriften zur Rechnungslegung auf die Nennung der Zahlen der Vorjahre verzichtet werden kann. Werden Zahlen der vorgängigen Geschäftsjahre genannt, so kann auf die Stetigkeit der Darstellung und die Gliederung verzichtet werden. Im Anhang ist auf diesen Umstand hinzuweisen."

Das neue Recht ist somit vollständig anzuwenden und unter dem alten Recht zulässige, nun nicht mehr vorgesehene Positionen, sind anzupassen.

7.1 Gründungs- und Organisationskosten

Gründungs- und Organisationskosten entsprechen nach neuem Recht nicht mehr den Anforderungen zur Aktivierung gemäss Art. 959 Abs. 2 OR und sind daher nicht zulässig. Entsprechend sind bereits aktivierte Beträge entweder bis zur Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts oder aber auf einmal im ersten Jahr der Anwendung zulasten der Erfolgsrechnung abzuschreiben.

7.2 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Das bestehende Aktienrecht widerspricht mit den Aufwertungsmöglichkeiten gemäss Art. 670 OR dem neuen Rechnungslegungsrecht nicht. Dennoch sieht der Bundesrat eine Revision des Aktienrechts vor, mit dem unter anderem der Art. 670 OR entfallen soll. Solange diese Revision nicht umgesetzt ist, können Aufwertungsreserven weiterhin gebildet werden. Diese sind dann nach den Anforderungen des neuen Rechnungslegungsrechts innerhalb der gesetzlichen Gewinnreserven separat im Eigenkapital auszuweisen, damit die Ausschüttungssperre klar ersichtlich bleibt.

Im neuen Rechnungslegungsrecht ist nicht vorgesehen, zusätzliche Angaben zu Aufwertungen zu machen. Es ist aber naheliegend, eine Anhangangabe anzubringen, um den Bilanzleser über Aufwertungen zu informieren. Dies lässt sich aus dem Art. 959c Abs. 1 Ziff. 4 OR „weitere vom Gesetz verlangte Angaben" ableiten.

7.3 Gliederung von Reserven im Eigenkapital

Die Art. 671 bis 674 OR im Aktienrecht und der Art. 959a OR des neuen Rechnungslegugnsrechts definieren Reserven unterschiedlich, widersprechen sich aber nicht. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Positionen im Aktienrecht und unter Berücksichtigung von Art. 959a OR:

POSITIONEN IM NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHT	POSITIONEN IM AKTIENRECHT
Gesetzliche Kapitalreserve • (Steuerliche) Kapitaleinlagereserven • Übrige Kapitalreserven	Allgemeine gesetzliche Reserve
Gesetzliche Gewinnreserve • Allgemeine gesetzliche Gewinnreserve • Ggf. Aufwertungsreserve	Aufwertungsreserve
Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten	Statutarische Reserve, Freie Reserve
Bilanzgewinn	Bilanzgewinn/-verlust
Eigene Kapitalanteile als Minusposten Reserve für eigene Aktien (bei eigenen Aktien, welche von Tochtergesellschaften gehalten werden)	Reserve für eigene Aktien

7.4 Angaben zu Beteiligungsrechten und Optionen für Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für Mitarbeitende

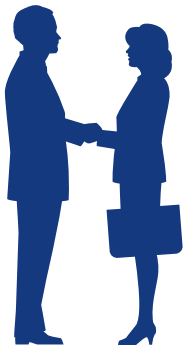

Der Gesetzgeber verlangt, dass der Anhang der Jahresrechnung Auskunft über die Anzahl und den Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden des Unternehmens gibt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 11 OR). Dies gilt nicht nur für börsenkotierte Unternehmen, sondern grundsätzlich für alle Unternehmen, sofern Beteiligungsrechte und Optionen an Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie an Mitarbeitende gewährt werden. Für börsenkotierte Aktiengesellschaften bestehen darüber hinausgehende Offenlegungspflichten gemäss Aktienrecht (Art. 663c OR) sowie der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV).

Im Anhang ist diesbezüglich jedoch nur die im Berichtsjahr zugeteilte Anzahl von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte sowie deren Wert offenzulegen, nicht jedoch alle vom betreffenden Personenkreis am Bilanzstichtag gehaltenen Instrumente. Diese Angaben sind getrennt in Bezug auf die Leitungs- bzw. Verwaltungsorgane einerseits und die übrigen Mitarbeitenden andererseits vorzunehmen. Wurden sowohl Beteiligungsrechte als auch Optionen zugeteilt, sollte die Offenlegung auch diese Instrumente separieren. Eine solche Anhangangabe kann beispielswiese wie folgt aussehen:

	BETEILIGUNGSRECHTE (AKTIEN)		OPTIONEN	
2015	Anzahl	CHF	Anzahl	CHF
Zugeteilt an Leitungs- und Verwaltungsorgane	100	400'000	20	30'000
Zugeteilt an Mitarbeitende	350	1'400'000	500	750'000
Total	**450**	**1'800'000**	**520**	**780'000**

7.5 Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung

Die Buchführung und Rechnungslegung können in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfolgen (Art. 957a Abs. 4 OR; Art. 958d Abs. 3 OR), eine konkrete Währung wird jedoch nicht vorgegeben. Aus Art. 958 Abs. 1 OR kann jedoch abgeleitet werden, dass es sich um diejenige Währung handeln soll, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellt, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Dies ist in der Regel die funktionale Währung eines Unternehmens, also die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist, und in der Geldflüsse hauptsächlich anfallen. Der Gesetzgeber erlaubt es jedoch, die Buchführung in CHF zu führen, auch wenn es sich nicht um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung handelt. Im Unterschied zur Buchführung muss die Rechnungslegung aber in jedem Fall zusätzlich auch in Landeswährung (CHF) angegeben werden (umgerechnet werden), um dem Bilanzleser eine Umrechnung zu ersparen. Dies betrifft alle Bestandteile der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, ggf. Geldflussrechnung), und soll als Orientierungshilfe dienen. Eine Darstellung kann beispielsweise wie folgt aussehen:

	BERICHTSJAHR		VORJAHR	
Bilanzposition	Fremdwährung	CHF	Fremdwährung	CHF

Das Gesetz sieht keine konkreten Methoden zur Umrechnung einer Fremdwährung in Schweizer Franken vor, in der Praxis gelten jedoch die Stichtagskursmethode und die modifizierte Stichtagskursmethode als praktikabel und angemessen.

In diesem Zusammenhang können Kursdifferenzen entstehen (z.B. aus Transaktionen oder durch Folgebewertungen von Positionen in einer Fremdwährung), die als „Umrechnungsdifferenz" entweder im Eigenkapital zu erfassen sind, oder die in unrealisierte Verluste und unrealisierte Gewinne getrennt werden müssen. Unter Beachtung des Imparitätsprinzips müssen dann unrealisierte Verluste der Erfolgsrechnung belastet, und unrealisierte Gewinne in der Bilanz als Abgrenzungsposition erfasst werden.

Erfolgt die Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung, sind im Anhang die verwendeten Umrechnungskurse für die Angaben in Landeswährung offenzulegen und ggf. zu erläutern (Art. 958d Abs. 3 OR). Neben der blossen Offenlegung der verwendeten Umrechnungskurse sind auch Angaben zur Umrechnungsmethode vorzunehmen.

Anhang (Zusammenfassung)

Die wichtigsten Schwellenwerte und Minderheitsrechte zum neuen Rechnungslegungsrecht sind in den nachstehenden Abbildungen dargestellt:

Rechtsformen	Schwellenwerte	Art
Alle (Art. 958b Abs. 2 OR)	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder Finanzerträge < CHF 100'000	Alle Rechtsformen sind befreit, zeitliche Abgrenzungen vorzunehmen. Sie können stattdessen das Ausgaben- und Einnahmen-Prinzip anwenden.
Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR)	Sofern Umsatzerlös < CHF 500'000 im letzten Geschäftsjahr	Möglichkeit für Einzelunternehmen und Personengesellschaften nur über die Vermögenslage sowie Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen.
Vereine (Art. 69b Abs. 1 ZGB)	Bilanzsumme: CHF 10 Millionen Umsatzerlös: CHF 20 Millionen Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt: 50	Eine ordentliche Revision muss durchgeführt werden, wenn zwei der genannten Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden.
Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, Stiftungen (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR)	Bilanzsumme: CHF 20 Millionen Umsatzerlös: CHF 40 Millionen Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt: 250 (In Kraft seit 1. Januar 2012)	Eine ordentliche Revision muss durchgeführt werden, wenn zwei der genannten Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden.
Konzerne (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR)	Bilanzsumme: CHF 20 Millionen Umsatzerlös: CHF 40 Millionen Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt: 250	Eine juristische Person ist verpflichtet eine Konzernrechnung zu erstellen, wenn sie zusammen mit ihren kontrollierten Gesellschaften zwei der genannten Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreitet.

Pflicht zur	Auf Verlangen von				
	Aktionären (in Prozent der Anteile)	Genossenschafter (in Prozent der Genossenschafter)	Vereinsmitglieder (in Prozent der Vereinsmitglieder)	Personen mit Nachschusspflicht oder persönlicher Haftung	Stiftungs-aufsichts-behörde
Ordentlichen Revision	Mit mind. 10% des Aktienkapitals	Mind. 10%		Ja	
Erstellung einer Jahresrechnung gemäss Rechnungslegung für grössere Unternehmen **(Art. 961d Abs. 2 OR)**	Mit mind. 10% des Grundkapitals	Mind. 10%	Mind. 20%	Ja	
Erstellung einer Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard **(Art. 962 Abs. 2 OR)**	Mit mind. 20% des Grundkapitals	Mind. 10%	Mind. 20%	Ja	
Erstellung eines Konzernabschlusses **(Art. 963a Abs. 2 OR)**	Mit mind. 20% des Grundkapitals	Mind. 10%	Mind. 10%	Ja	Ja
Erstellung eines Konzernabschlusses nach einem anerkannten Standard **(Art. 963b Abs. 4 OR)**	Mit mind. 20% des Grundkapitals	Mind. 10%	Mind. 20%	Ja	Ja

Anhang (neues Rechnungslegungsrecht)

Obligationenrecht
(Rechnungslegungsrecht)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2007[1],
beschliesst:

I

1. Der sechsundzwanzigste Titel des Obligationenrechts[2] wird wie folgt geändert:

Art. 662–663b
Aufgehoben

Art. 663b^{bis} Randtitel

B. Geschäftsbericht
I. Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien
1. Vergütungen

Art. 663c Randtitel

2. Beteiligungen

Art. 663d–669
Aufgehoben

Art. 670 Randtitel

II. Bewertung. Aufwertung

Art. 697h
Aufgehoben

1 BBl **2008** 1589
2 SR **220**

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3

2 Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

2. Der zweiunddreissigste Titel des Obligationenrechts erhält folgende Fassung:

Zweiunddreissigster Titel: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 957

A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

1 Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. juristische Personen.

2 Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
3. Stiftungen, die nach Artikel 83*b* Absatz 2 ZGB[3] von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

3 Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

Art. 957a

B. Buchführung

1 Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

2 Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;

3 SR **210**

2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

3 Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

4 Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.

5 Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

Art. 958

C. Rechnungslegung
I. Zweck und Bestandteile

1 Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

2 Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

3 Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

Art. 958a

II. Grundlagen der Rechnungslegung
1. Annahme der Fortführung

1 Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.

2 Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

3 Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.

Art. 958b

2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung

[1] Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.

[2] Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.

Art. 958c

III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

[1] Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

[2] Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

[3] Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.

Art. 958d

IV. Darstellung, Währung und Sprache

[1] Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.

[2] In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.

[3] Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

[4] Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

Art. 958e

D. Offenlegung und Einsichtnahme

1 Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:

1. Anleihensobligationen ausstehend hat; oder
2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.

2 Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

Art. 958f

E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

1 Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

2 Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

3 Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

4 Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung

Art. 959

A. Bilanz

I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit

1 Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.

2 Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

[3] Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.

[4] Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.

[5] Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

[6] Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.

[7] Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

Art. 959a

II. Mindestgliederung

[1] Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Umlaufvermögen:
   a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,
   b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
   c. übrige kurzfristige Forderungen,
   d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,
   e. aktive Rechnungsabgrenzungen;
2. Anlagevermögen:
   a. Finanzanlagen,
   b. Beteiligungen,
   c. Sachanlagen,
   d. immaterielle Werte,
   e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.

[2] Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. kurzfristiges Fremdkapital:
   a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
   b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,

c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,
d. passive Rechnungsabgrenzungen;

2. langfristiges Fremdkapital:
   a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
   b. übrige langfristige Verbindlichkeiten,
   c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen;

3. Eigenkapital:
   a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
   b. gesetzliche Kapitalreserve,
   c. gesetzliche Gewinnreserve,
   d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten,
   e. eigene Kapitalanteile als Minusposten.

3 Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

4 Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

Art. 959b

B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung

1 Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

2 In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;
3. Materialaufwand;
4. Personalaufwand;
5. übriger betrieblicher Aufwand;
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;
7. Finanzaufwand und Finanzertrag;

8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
10. direkte Steuern;
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

3 In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen;
3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand;
4. Finanzaufwand und Finanzertrag;
5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
7. direkte Steuern;
8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

4 Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

5 Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

Art. 959c

C. Anhang

1 Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
3. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

[2] Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
2. eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt;
3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils;
4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten;
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
6. der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
8. der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
10. rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
13. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
14. bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben.

[3] Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die

Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

4 Unternehmen, die Anleihensobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

Art. 960

D. Bewertung
I. Grundsätze

1 Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.

2 Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

3 Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 960a

II. Aktiven
1. Im Allgemeinen

1 Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

2 In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.

3 Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.

4 Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.

Art. 960b

2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

1 In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden

Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.

2 Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

Art. 960c

3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

1 Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.

2 Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.

Art. 960d

4. Anlagevermögen

1 Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.

2 Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

3 Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

Art. 960e

III. Verbindlichkeiten

1 Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.

2 Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.

3 Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:

1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
2. Sanierungen von Sachanlagen;

3. Restrukturierungen;
4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

4 Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen

Art. 961

A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:

1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen;
2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
3. einen Lagebericht verfassen.

Art. 961a

B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

Im Anhang der Jahresrechnung müssen zusätzlich Angaben gemacht werden:

1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;
2. zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

Art. 961b

C. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.

Art. 961c

D. Lagebericht

1 Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

2 Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. die Durchführung einer Risikobeurteilung;
3. die Bestellungs- und Auftragslage;

4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
5. aussergewöhnliche Ereignisse;
6. die Zukunftsaussichten.

3 Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.

Art. 961d

E. Erleichterung infolge Konzernrechnung

1 Auf die zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt.

2 Es können eine Rechnungslegung nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten;
2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.

Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Art. 962

A. Im Allgemeinen

1 Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:

1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

2 Es können zudem einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten;

2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
3. Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

3 Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird.

4 Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.

Art. 962a

B. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

1 Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss dieser im Abschluss angegeben werden.

2 Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.

3 Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden. Es ist eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.

4 Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.

5 Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Er kann die Voraussetzungen festlegen, die für die Wahl eines Standards oder den Wechsel von einem Standard zum andern erfüllt sein müssen.

Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung

Art. 963

A. Pflicht zur Erstellung

1 Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.

2 Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:

1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;

2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

3 Ein nach Artikel 963*b* anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.

4 Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.

Art. 963a

B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung

1 Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:

1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
   a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
   b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
   c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder
3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat.

2 Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:

1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist;
2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

3 Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung der Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.

Art. 963b

C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

1 Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:

1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

2 Artikel 962*a* Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.

3 Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.

4 Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:

1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
2. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
3. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

3. Folgende Bestimmungen des Obligationenrechts werden wie folgt geändert:

Art. 322a Abs. 3

3 Ist ein Anteil am Gewinn des Unternehmens verabredet, so ist dem Arbeitnehmer überdies auf Verlangen eine Abschrift der Erfolgsrechnung zu übergeben.

Obligationenrecht

Art. 558 Randtitel und Abs. 1

B. Rechnungslegung

1 Für jedes Geschäftsjahr sind aufgrund der Jahresrechnung der Gewinn oder Verlust zu ermitteln und der Anteil jedes Gesellschafters zu berechnen.

Art. 559 Abs. 2 und 3

2 Zinse und Honorare dürfen, soweit dies der Vertrag vorsieht, schon während des Geschäftsjahres, Gewinne dagegen erst nach der Genehmigung des Geschäftsberichts bezogen werden.

3 Gewinne, Zinse und Honorare, die ein Gesellschafter nicht bezieht, werden nach der Genehmigung des Geschäftsberichts seinem Kapitalanteil zugeschrieben, sofern kein anderer Gesellschafter dagegen Einwendungen erhebt.

Art. 600 Abs. 3

3 Er ist berechtigt, eine Abschrift der Erfolgsrechnung und der Bilanz zu verlangen und deren Richtigkeit unter Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Buchungsbelege zu prüfen oder durch einen unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen; im Streitfall bezeichnet das Gericht den Sachverständigen.

Art. 611 Abs. 2

2 Der Kommanditär ist verpflichtet, unrechtmässig bezogene Zinsen und Gewinne zurückzubezahlen. Artikel 64 findet Anwendung.

Art. 801

H. Reserven

Für die Reserven sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4

2 Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

Art. 856 Abs. 1

1 Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zu entscheiden hat, sind diese mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 858

Aufgehoben

Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3

2 Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 23. Dezember 2011:

Art. 1

A. Allgemeine Regel

1 Die Bestimmungen des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches[4] gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

2 Die Bestimmungen der Gesetzesänderung vom 23. Dezember 2011 werden mit ihrem Inkrafttreten auf bestehende Unternehmen anwendbar.

Art. 2

B. Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung

1 Die Vorschriften des 32. Titels finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beginnt.

2 Für die Anwendung der Bestimmungen zur Rechnungslegung von grösseren Unternehmen sind die Bilanzsumme, der Umsatzerlös und die Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt in den zwei vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung vorangegangenen Geschäftsjahren massgebend.

3 Die Bestimmungen zur Konzernrechnung finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beginnt. Für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung sind die zwei vorangehenden Geschäftsjahre massgebend.

4 Bei erstmaliger Anwendung der Vorschriften zur Rechnungslegung kann auf die Nennung der Zahlen der Vorjahre verzichtet werden. Bei der zweiten Anwendung müssen nur die Zahlen des Vorjahres ange-

4 SR **210**

geben werden. Werden Zahlen der vorgängigen Geschäftsjahre genannt, so kann auf die Stetigkeit der Darstellung und die Gliederung verzichtet werden. Im Anhang ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

IV

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 23. Dezember 2011	Nationalrat, 23. Dezember 2011
Der Präsident: Hans Altherr Der Sekretär: Philippe Schwab	Der Präsident: Hansjörg Walter Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

1 Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 13. April 2012 unbenützt abgelaufen.[5]

2 Es wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

21. November 2012	Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
	Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

5 BBl **2012** 63

Anhang
(Ziff. II)

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch[6]

Art. 69a

2. Buchführung

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts[7] über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Art. 83a

II. Buchführung

Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung. Die Vorschriften des Obligationenrechts[8] über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

2. Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003[9]

Art. 2 Bst. e Ziff. 3

In diesem Gesetz gelten als:

e. *kleine und mittlere Unternehmen:* Gesellschaften, die keine Anleihensobligationen ausstehend haben, deren Anteile nicht an der Börse kotiert sind und die überdies zwei der nachfolgenden Grössen nicht in den zwei letzten dem Fusions-, dem Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren überschreiten:

3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

6 SR **210**
7 SR **220**
8 SR **220**
9 SR **221.301**

3. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005[10]

Art. 36a Verantwortlichkeit

[1] Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der Aufsichtsbehörde beigezogenen Drittpersonen richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958[11].

[2] Die Aufsichtsbehörde haftet nur, wenn:

a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt hat; und

b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer Revisorin, eines Revisors, einer Revisionsexpertin, eines Revisionsexperten oder eines Revisionsunternehmens zurückzuführen sind.

4. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009[12]

Art. 70 Abs. 2 zweiter Satz

[2] … . Artikel 958*f* des Obligationenrechts[13] bleibt vorbehalten.

5. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990[14] über die direkte Bundessteuer

Art. 126 Abs. 3 zweiter Satz

[3] … . Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht[15] (Art. 957, 957*a*, 958 und 958*a*–958*f* OR).

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990[16] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 42 Abs. 3 zweiter Satz

[3] … Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht[17] (Art. 957, 957*a*, 958 und 958*a*–958*f* OR).

10 SR **221.302**
11 SR **170.32**
12 SR **641.20**
13 SR **220**
14 SR **642.11**
15 SR **220**
16 SR **642.14**
17 SR **220**

Art. 72o Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 23. Dezember 2011

1 Die Kantone passen ihre Gesetzgebung der Bestimmung von Artikel 42 auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an.

2 Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 42 direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

7. Bankengesetz vom 8. November 1934[18]

Vierter Abschnitt: Rechnungslegung

Art. 6 Erstellen von Abschlüssen

1 Die Bank erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht; dieser besteht aus:

a. der Jahresrechnung;

b. dem Lagebericht;

c. der Konzernrechnung.

2 Die Bank erstellt mindestens halbjährlich einen Zwischenabschluss.

3 Der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss sind nach den Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts[19] und dieses Gesetzes sowie nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu erstellen.

4 In ausserordentlichen Lagen kann der Bundesrat Abweichungen von Absatz 3 beschliessen.

Art. 6a Veröffentlichung

1 Der Geschäftsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2 Zwischenabschlüsse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz dies vorsehen.

3 Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Artikel 958*e* Absatz 2 des Obligationenrechts[20] bleibt vorbehalten.

Art. 6b Ausführungsbestimmungen

1 Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Form, den Inhalt und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen.

18 SR **952.0**
19 SR **220**
20 SR **220**

2 Er kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts[21] über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

3 Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

4 Die FINMA kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Banken einschränken.

8. Börsengesetz vom 24. März 1995[22]

Art. 16 Rechnungslegung

1 Die Bestimmungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934[23] über die Rechnungslegung für Banken gelten sinngemäss auch für Effektenhändler.

2 Der Bundesrat kann von Absatz 1 abweichen, wenn die Besonderheiten des Effektenhandelsgeschäfts dies rechtfertigen.

9. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004[24]

Art. 25 Abs. 1 erster Satz

1 Die Versicherungsunternehmen erstellen jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und, wenn das Gesetz dies vorschreibt, Konzernrechnung. …

Art. 26 Besondere Bestimmungen betreffend die Rechnungslegung

1 Versicherungsunternehmen haben die gesetzliche Gewinnreserve nach Massgabe ihres Geschäftsplanes zu bilden. Die Aufsichtsbehörde regelt die Höhe der Mindestzuweisung.

2 Die Gründungs- Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind im Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, dem Organisationsfonds zu belasten.

3 Der Bundesrat kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts[25] über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Ver-

21 SR **220**
22 SR **954.1**
23 SR **952.0**
24 SR **961.01**
25 SR **220**

sicherungsgeschäftes oder der Versichertenschutz dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

4 Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

5 Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Versicherungen einschränken.

Art. 28 Abs. 1

1 Das Versicherungsunternehmen hat eine externe Revisionsstelle mit einer ordentlichen Revision nach dem Obligationenrecht[26] zu beauftragen.

26 SR **220**

Kontaktpersonen

Achim Schäfer
Partner, Audit

Direct: +41 58 279 63 53
E-Mail: aschaefer@deloitte.ch

Robert Renz
Director, Audit

Direct: +41 58 279 90 66
E-Mail: rrenz@deloitte.ch

Marco Hoogendijk
Senior Manager, Audit

Direct: +41 58 279 61 681
E-Mail: mhoogendijk@deloitte.ch

Markus Peyer
Senior Manager, Audit

Direct: +41 58 279 61 51
E-Mail: mpeyer@deloitte.ch

Philipp Vater
Manager, Audit

Direct: +41 58 279 66 48
E-Mail: pvater@deloitte.ch

René Schreiber
Partner, Tax

Direct: +41 58 279 72 16
E-Mail: rschreiber@deloitte.ch

Hans Mies
Senior Manager, Tax

Direct: +41 58 279 74 70
E-Mail: hmies@deloitte.ch

Andreas Reller
Manager, Legal

Direct: +41 58 279 60 79
E-Mail: areller@deloitte.ch

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (“DTTL”), eine “UK private company limited by guarantee” (eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht) und ihren Mitgliedsunternehmen, die rechtlich selbständig und unabhängig sind. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf unserer Webseite unter www.deloitte.com/ch/about.

Deloitte AG ist eine Tochtergesellschaft von Deloitte LLP, dem Mitgliedsunternehmen in Grossbritannien von DTTL.

Deloitte AG ist von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als anerkannter Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Diese Publikation ist allgemein abgefasst und kann deshalb in konkreten Fällen nicht als Referenzgrundlage herangezogen werden. Die Anwendung der hier aufgeführten Grundsätze hängt von den jeweiligen Umständen ab und wir empfehlen Ihnen, sich professionell beraten zu lassen, bevor Sie gestützt auf den Inhalt dieser Publikation Handlungen vornehmen oder unterlassen. Deloitte AG berät Sie gerne, wie Sie die Grundsätze in dieser Publikation bei speziellen Umständen anwenden können. Deloitte AG übernimmt keine Verantwortung und lehnt jegliche Haftung für Verluste ab, die sich ergeben, wenn eine Person aufgrund der Informationen in dieser Publikation eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

© Deloitte AG 2014. Alle Rechte vorbehalten

Design und Produktion durch das Deloitte Creative Studio, Zürich. 36857A